

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

Das NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 576/1987“ das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2005“.
2. Im Einleitungssatz des § 2 wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt.
3. Im § 2 lit. a wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt.
4. Im § 2 lit. b wird vor dem Wort „Rodungsbewilligung“ das Wort „unbefristete“ eingefügt und nach dem Wort „erteilt“ die Wortfolge „oder eine Rodung gemäß § 17a Forstgesetz 1975 nicht untersagt“ eingefügt.
5. Im § 2 lit. e tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 91/1976“ das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2003“.
6. Im § 2 lit. g wird die Wortfolge „des Vermessungsgesetzes“ durch das Wort „Vermessungsgesetz“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 480/1980“ das Zitat „BGBl. I Nr. 136/2005“ und wird dem Zitat „BGBl. Nr. 2/1930“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ angefügt.

7. Im § 4 wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt.
8. Im § 5 Abs. 1 3. Satz wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und die Bildung einer Windschutzgemeinschaft in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 zu veranlassen“.
9. Im § 5 Abs. 3 lit. a und b wird jeweils nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „oder Eigentümerinnen“ eingefügt.
10. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „zusammenzufassen“ die Wortfolge „, wenn eine der betroffenen Parteien (Grundeigentümer oder Grundeigentümerin, Antragsteller oder Antragstellerin) dies beantragt“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „auf Bewilligung der Errichtung der Windschutzanlage“.
11. Im § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „oder Eigentümerinnen“ eingefügt.
12. Im § 8 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „oder Eigentümerinnen“ eingefügt.
13. Im § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Förster“ die Wortfolge „oder Försterinnen“ und nach dem Wort „Forstwirte“ die Wortfolge „oder Forstwirtinnen“ eingefügt.
14. § 9 entfällt.
15. Im § 10 Abs. 1 lit. c wird das Wort „Fernmeldewesend“ durch das Wort „Fernmeldewesens“ ersetzt.
16. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt.

17. Im § 11 Abs. 3 wird im 1. Satz nach dem Wort „Grundeigentümer“ die Wortfolge „oder Grundeigentümerinnen“ eingefügt, nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „oder Eigentümerinnen“ eingefügt und im 2. Satz das Wort „Grundeigentümer“ durch die Wortfolge „Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen“ ersetzt.
18. Im § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.
19. Im § 12 Abs. 1 entfällt der letzte Satz und wird folgender Satz angefügt: „Die Ausübung der Aufsicht hat der Überwachung der gesetz- und satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Windschutzgemeinschaft zu dienen.“
20. § 12 Abs. 2 entfällt. Im § 12 erhalten die (bisherigen) Absätze 3, 4 und 6 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4.
21. Im § 12 Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort „Vertreter“ die Wortfolge „oder Vertreterinnen“ eingefügt.
22. Im § 12 Abs. 3 (neu) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
23. Im § 12 Abs. 4 (neu) wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „oder die neue Eigentümerin“ eingefügt.
24. § 12 Abs. 5 lautet:
„(5) Rückständige Mitgliedsbeiträge sind von der Windschutzgemeinschaft im Verwaltungsweg (politische Exekution) einzutreiben.“
25. In § 12 erhält der (bisherige) Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 6.
26. Im § 13 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Eigentümers“ die Wortfolge „oder der Eigentümerin“ eingefügt und die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das

Wort „Forstgesetz“ ersetzt.

27. Im § 13 Abs.3 wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „oder Eigentümerinnen“ und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wortfolge „, wenn eine der betroffenen Parteien (Grundeigentümer oder Grundeigentümerin, Antragsteller oder Antragstellerin) dies beantragt“ eingefügt.
28. Im § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „oder die Eigentümerin“ eingefügt.
29. Im § 16 wird nach dem Wort „erteilt“ die Wortfolge „oder eine Rodung gemäß § 17a Forstgesetz 1975 nicht untersagt“ eingefügt.
30. Im § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „Leiter“ die Wortfolge „oder die Leiterin“ eingefügt.
31. Im § 17a Abs. 2 wird die Wortfolge „Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz“ durch das Wort „Feuerwehrgesetz“ ersetzt.
32. Im § 17a Abs. 6 wird nach dem Wort „Schuldtragenden“ die Wortfolge „oder die Schuldtragende“ eingefügt.
33. Im § 19 wird nach dem Wort „Waldeigentümer“ die Wortfolge „oder die Waldeigentümerin“ eingefügt.
34. Im § 20 wird das Wort „Berechtig“ durch das Wort „Berechtigte“, die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ und das Wort „Schlägerungsunternehmer“ durch das Wort „Schlägerungsunternehmen“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Käufer“ die Wortfolge „oder Käuferinnen“ und nach dem Wort „Waldeigentümer“ die Wortfolge „oder die Waldeigentümerin“ eingefügt.

35. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt.
36. Im § 21 Abs. 2 wird das Wort „Verursacher“ durch die Wortfolge „des Verursachers oder der Verursacherin“ ersetzt.
37. Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verursacher“ die Wortfolge „oder der Verursacherin“ eingefügt.
38. Im § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Forstgesetzes“ durch das Wort „Forstgesetz“ ersetzt.
39. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Wort „Waldeigentümers“ die Wortfolge „oder Waldeigentümerin“, nach dem Wort „Waldeigentümer“ die Wortfolge „oder die Waldeigentümerin“ sowie nach dem Wort „er“ die Wortfolge „oder sie“ eingefügt und entfällt das Zitat „BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 970/1993“.